

**Bekanntmachung
der Neufassung der Kälberhaltungsverordnung**

Vom 22. Dezember 1997

Auf Grund des Artikels 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3326) wird nachfolgend der Wortlaut der Kälberhaltungsverordnung unter ihrer neuen Überschrift in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im wesentlichen am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 1. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977);
2. die im wesentlichen am 1. Januar 1998 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsverordnungen wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319),
- zu 2. des § 2a in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254).

Bonn, den 22. Dezember 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F.J. Feiter

Verordnung zum Schutz von Kälbern bei der Haltung (Kälberhaltungsverordnung)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Halten von Rindern bis zu einem Alter von sechs Monaten (Kälbern).

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Haltungsanforderungen notwendig sind,
2. bei einem Tierversuch, soweit für den verfolgten Zweck andere Haltungsanforderungen unerlässlich sind.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an Ställe

Kälber dürfen nur in Ställen gehalten werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Stall muß nach seiner Bauweise, seinem Material, seiner technischen Ausstattung und seinem Zustand so beschaffen sein, daß bei den Kälbern keine vermeidbaren Gesundheitsschäden und keine Verhaltensstörungen verursacht werden. Durch geeignete bauliche Einrichtungen ist der Einfall von natürlichem Licht sicherzustellen.
2. Der Boden muß im ganzen Aufenthaltsbereich der Kälber und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein.
3. Ein Boden mit Löchern, Spalten oder sonstigen Ausparungen muß so beschaffen sein, daß von ihm keine Gefahr von Verletzungen an Klauen oder Gelenken ausgeht; er muß der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen.
4. Bei einem Spaltenboden darf die Spaltenweite höchstens 2,5 Zentimeter, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens 3,0 Zentimeter betragen. Die Spaltenweiten dürfen diese Maße infolge von Fertigungsungenauigkeiten bei einzelnen Spalten um höchstens 0,3 Zentimeter überschreiten. Die Auftrittsbreite der Balken muß mindestens 8 Zentimeter betragen.
5. Der Boden muß im ganzen Liegebereich so beschaffen sein, daß er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt, insbesondere daß eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Kälber durch Wärmeableitung vermieden wird.
6. Außenwände, mit denen Kälber ständig in Berührung kommen können, müssen so beschaffen sein, daß eine stärkere Wärmeableitung vermieden wird.

7. Seitenbegrenzungen bei Boxen müssen so durchbrochen sein, daß die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können.

§ 3*

Allgemeine Anforderungen für das Halten von Kälbern

Kälber dürfen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften gehalten werden:

1. Die Kälber müssen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, sich putzen sowie ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können.
2. Die Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung kommen; ihnen muß ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.
3. Maulkörbe dürfen nicht verwendet werden.
4. Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Kälbern hierdurch keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden entstehen können.
5. Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu abgesondert werden können.

§ 4

Besondere Anforderungen für das Halten von Kälbern im Alter von bis zu zwei Wochen in Ställen

Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen dürfen nur in Ställen gehalten werden, wenn

1. ihnen eine mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche und

*) § 3 gilt ab 1. Januar 1999 in folgender Fassung:

„§ 3

Allgemeine Anforderungen für das Halten von Kälbern

Kälber dürfen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften gehalten werden:

1. Die Kälber müssen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, sich putzen sowie ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können.
2. Die Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung kommen; ihnen muß ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.
3. Maulkörbe dürfen nicht verwendet werden.
4. Kälber dürfen nicht angebunden oder sonst festgelegt werden.
5. Vorrichtungen zum Anbinden oder zum sonstigen Festlegen dürfen den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden zufügen.
6. Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu abgesondert werden können.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für Kälber, die in Gruppen gehalten werden, und zwar für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch- oder Milchaustauschertränke.“

2. bei der Einzelhaltung eine Box, die innen mindestens 120 Zentimeter lang, 80 Zentimeter breit und 80 Zentimeter hoch ist,

zur Verfügung stehen.

§ 5

Besondere Anforderungen für das Halten von Kälbern im Alter von über zwei bis zu acht Wochen in Ställen

(1) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn

1. die Box

- a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter,
- b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 Zentimeter

lang ist und

2. die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 Zentimeter, bei anderen Boxen mindestens 90 Zentimeter beträgt.

(2) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen vorbehaltlich des § 6a in Gruppen nur gehalten werden, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Satz 1 gilt nicht bei Abruffütterung und technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion.

§ 6

Besondere Anforderungen für das Halten von Kälbern im Alter von über acht Wochen in Ställen

(1) Kälber im Alter von über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden, es sei denn,

1. in dem Betrieb sind jeweils nicht mehr als fünf nach ihrem Alter oder ihrem Körpergewicht für das Halten in einer Gruppe geeignete Kälber vorhanden,
2. mittels tierärztlicher Bescheinigung wird nachgewiesen, daß ein Kalb aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen einzeln gehalten werden muß, oder
3. andere Haltungsanforderungen sind für die Dauer einer Quarantäne zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken notwendig.

(2) Für das Halten von Kälbern im Alter von über acht Wochen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(3) Kälber im Alter von über acht Wochen, die nach Absatz 1 nicht in Gruppen gehalten werden müssen, dürfen einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn

1. die Box

- a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 200 Zentimeter,
- b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter

lang ist und

2. die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 120 Zentimeter, bei anderen Boxen mindestens 100 Zentimeter beträgt.

§ 6a

Platzbedarf bei Gruppenhaltung

(1) Kälber dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 ferner in Gruppen nur gehalten werden, wenn für jedes Kalb eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die nach Maßgabe des Satzes 2 mindestens so bemessen ist, daß es sich ohne Behinderung umdrehen kann. Entsprechend seinem Lebendgewicht muß hierbei jedem Kalb mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

1	2
Lebendgewicht in Kilogramm	Bodenfläche je Tier in Quadratmeter
bis 150	1,5
von 150 bis 220	1,7
über 220	1,8

(2) Kälber dürfen in einer Gruppe bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, die

1. im Falle von Kälbern im Alter von zwei bis acht Wochen 4,5 Quadratmeter,
2. im Falle von Kälbern von über acht Wochen 6 Quadratmeter

Mindestbodenfläche hat.

§ 7

Beleuchtung

Werden Kälber in Ställen gehalten, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so muß der Stall täglich mindestens zehn Stunden beleuchtet sein. Die Beleuchtung soll im Tierbereich eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Kalb soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Kälber zur Orientierung brauchen. Eine geeignete Beleuchtung zur Überwachung der Tiere muß zur Verfügung stehen.

§ 8

Stallklima

(1) Es muß sichergestellt sein, daß Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gas-konzentration in einem Bereich gehalten werden, der die Gesundheit der Kälber nicht nachteilig beeinflusst. Im Aufenthaltsbereich der Kälber sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten sein:

Gas	Kubikzentimeter
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3 000
Schwefelwasserstoff	5

(2) Im Liegebereich von Kälbern soll eine Lufttemperatur von 25 Grad Celsius nicht überschritten sowie während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine Temperatur von 10 Grad Celsius, danach eine Temperatur von 5 Grad Celsius nicht unterschritten sein. Die relative Luftfeuchte soll zwischen 60 und 80 vom Hundert liegen.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für Ställe, die als Kaltställe oder Kälberhütten vorwiegend dem Schutz der Kälber gegen Niederschläge, Sonne und Wind dienen.

§ 9

Fütterung und Pflege

(1) Für die Fütterung und Pflege der Kälber müssen ausreichend viele Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sein.

(2) Es muß sichergestellt sein, daß eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Kälber bei Stallhaltung mindestens zweimal, bei Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüft. Soweit notwendig, sind unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung oder Tötung der Kälber zu ergreifen. Soweit notwendig, ist unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen.

(3) Es muß sichergestellt sein, daß alle Kälber mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Spätestens vier Stunden nach der Geburt muß den Kälbern Biestmilch angeboten werden. Für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm muß der Eisengehalt der Milchaustauschertränke mindestens 30 Milligramm je Kilogramm, bezogen auf einen Trockensubstanzgehalt von 88 vom Hundert, betragen. Auch bei schwereren Kälbern ist zur Gewährleistung eines guten Gesundheitszustandes, des Wohlbefindens und eines angemessenen Wachstums eine ausreichende Eisenversorgung sicherzustellen. Bei Kälbern muß ein auf die Gruppe bezogener durchschnittlicher Hämoglobinwert von mindestens 6 mmol/l Blut gewährleistet sein. Jedes über zwei Wochen alte Kalb muß jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. Kälber müssen täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

(4) Kälbern muß spätestens vom achten Lebenstag an Rauhfutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter angeboten werden, und zwar

1. Aufzuchtältern zur freien Aufnahme,
2. Mastältern im Alter bis zu acht Wochen mindestens 100 Gramm täglich; im Alter von mehr als acht Wochen mindestens 250 Gramm täglich.

(5) Es muß sichergestellt sein, daß bei Stallhaltung Mist, Jauche oder Gülle in zeitlich erforderlichen Abständen aus dem Liegebereich entfernt werden oder daß regelmäßig neu eingestreut wird. Erforderlichenfalls sind Ställe und Einrichtungsgegenstände, mit denen Kälber in Berührung kommen, insbesondere Tränkeeinrichtungen, zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 10

Überwachung und Wartung der Anlagen, Vorsorge bei Betriebsstörungen

(1) Technische Einrichtungen, wie die Wasserversorgung, müssen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate in technisch erforderlichen zeitlichen Abständen

überprüft werden. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden.

(2) Anbindevorrichtungen müssen mindestens wöchentlich auf beschwerdefreien Sitz überprüft und erforderlichenfalls angepaßt werden.

(3) Für den Fall einer Betriebsstörung muß für ausreichend Frischluftzufuhr, ausreichende Beleuchtung und ausreichende Fütterungs- und Tränkemöglichkeiten gesorgt sein. Für einen Stall, in dem bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Kälber nicht sichergestellt ist, muß ein Notstromaggregat einsatzbereit gehalten werden. Ist ein Stall auf elektrisch betriebene Lüftung angewiesen, so muß eine Alarmanlage vorhanden sein, die dem Tierhalter eine Betriebsstörung meldet. Die Alarmanlage muß regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.

§ 11

Aufzeichnungen

Über das Ergebnis der täglichen Überprüfung der Tierbestände, insbesondere über Zahl und Ursache von Tierverlusten, sind in Tierhaltungen mit mindestens 50 Kälbern laufend Aufzeichnungen zu machen. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß auch andere Kälberhalter Aufzeichnungen zu machen haben, wenn es im Einzelfall zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes erforderlich ist. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer als Halter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
 - a) § 2 Nr. 2, §§ 4, 5 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 2, oder § 6a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2,
 - b) § 2 Nr. 4 Satz 1 oder 3,
 - c) § 3 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 oder
 - d) § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 oder 4
 Kälber hält,
2. der Vorschrift des § 7 Satz 1 über die Mindestdauer der Beleuchtung zuwiderhandelt,
3. einer Vorschrift
 - a) des § 9 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 oder
 - b) des § 9 Abs. 3 Satz 6 oder 7
 über die Fütterung und Pflege zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift
 - a) des § 10 Abs. 1 oder
 - b) des § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3
 über die Überwachung oder Wartung der Anlagen oder über die Vorsorge bei Betriebsstörungen zuwiderhandelt,
5. entgegen § 10 Abs. 2 Anbindevorrichtungen nicht regelmäßig überprüft oder nicht anpaßt oder

6. entgegen § 11 Satz 1 oder 3 oder entgegen einer vollenziehbaren Anordnung nach § 11 Satz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt.

§ 13

Übergangsregelung

Abweichend von § 2 Nr. 7 dürfen Kälber bis zum 31. Dezember 2003 noch in Ställen gehalten werden, die bis zum 31. Dezember 1997 in Benutzung genommen worden sind und den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften der Kälberhaltungsverordnung entsprechen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. am 1. Januar 1999 § 2 Nr. 4 und § 12 Nr. 1 Buchstabe b,
4. am 1. Januar 2008 § 2 Nr. 1 Satz 2 für Ställe, die vor dem 1. Januar 1994 in Benutzung genommen worden sind.